



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Klassische Archäologie als Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 21. Oktober 2009
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 15/2009 S.1285)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S.122)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 22. Juli 2015
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2015 S.138)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 922, zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 22. Mai 2013, Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S. 122). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 9. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Klassische Archäologie in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3

Sprachanforderungen und –nachweise

- (1) ¹Für das erfolgreiche Studium des Faches sind Sprachenkenntnisse von Vorteil, um mit der meist fremdsprachigen Fachliteratur selbständig arbeiten zu können. ²Wenn bisher mindestens zwei Fremdsprachen mit gutem Erfolg entsprechend Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder mind. dreijährigem, aufeinanderfolgendem Unterricht erlernt worden sind, kann der Bewerber davon ausgehen, dass diese hilfreichen Voraussetzungen vorliegen. ³Es wird empfohlen, dass es sich bei mindestens einer von beiden Fremdsprachen um Latein im Umfang des Latinums oder um Altgriechisch im Umfang des Graecums handelt. ⁴Beide Sprachen sind ein wichtiger Zugang zum Verständnis der Antiken Kulturen, insbesondere der Schriftquellen und der wissenschaftlichen Bearbeitung von Schriftquellen.
- (2) ¹Studienbewerber aus dem Ausland müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen. ²Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach GER (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

¹Das Ergänzungsfach Klassische Archäologie beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der antiken Kulturen, insbesondere mit der griechischen und römischen Kunst. ²Im Studiengang werden dem Studierenden Kenntnisse und Methoden zum wissenschaftlichen Umgang mit dem antiken Denkmälerbestand vermittelt. ³Sie erhalten allgemeine Grundkenntnisse in der Altertumswissenschaft und einem altertumswissenschaftlichen Nebenfach. ⁴Die Studierenden erwerben eine sichere Orientierungsfähigkeit innerhalb des antiken Denkmälerbestandes. ⁵Sie erlernen eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig zu bearbeiten und eine eigenständige Position einzunehmen.



§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Klassische Archäologie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium des Ergänzungsfaches Klassische Archäologie gliedert sich in drei Bereiche.
- a) Einem Pflichtbereich zu 40 LP in dem Pflichtmodule zu je 10 LP studiert werden:
- Einführung in die Klassische Archäologie,
 - Einführung in die Altertumswissenschaften,
 - Klassische Archäologie I und
 - Klassische Archäologie II.
- b) Einem Wahlpflichtbereich „Praktikum/ Vertiefung“ in dem Module im Umfang von 10 bis 15 LP studiert werden. Bestehend aus den Modulen:
- Praktikum I (10 LP),
 - Praktikum II (10 LP),
 - Vertiefung Klassische Archäologie (10LP) und
 - Exkursion (15 LP)
- c) Einem Wahlpflichtbereich mit fachübergreifenden Modulen im Umfang zu 5-10 LP. Die wählbaren Module dieses Wahlpflichtbereichs sind im aktuellen Modulkatalog des Studienfaches ausgeschrieben.



(4) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulnummer	Titel	Konsequenz
Arch 300	Klassische Archäologie I Griechenland	Arch 200 Teilprüfung 1
Arch 310	Klassische Archäologie II Rom	Arch 200 Teilprüfung 2
Arch 400	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie	Arch 300, Arch 310. Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Arch 801	Exkursion	Arch 300, Arch 310, Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung
AW 600	Bachelorarbeit	Studienleistungen im Umfang von 140 LP.

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.



§ 9 Praxismodul

- (1) Praktika können im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Praktikum/Vertiefung absolviert werden. Innerhalb des Moduls AW 520 umfasst die für das fachexterne Praktikum oder mehrere fachexterne Praktika vorgesehene Mindestdauer insgesamt 6 Wochen. Alternativ kann das Modul AW 521 gewählt werden, in dem ein oder mehrere fachexterne Praktika mit einer Mindestdauer von insgesamt 3 Wochen mit einer praktischen Übung (Sammlungspraktikum) zu Sammlungsbeständen der „Sammlung Antiker Kleinkunst“ oder dem Akademischen Münzkabinett der Friedrich-Schiller-Universität Jena kombiniert werden.
- (2) Fachexterne Praktika können auf Ausgrabungen (siehe dazu Ausschreibungen der Landesämter für Archäologie und Denkmalpflege, privater Grabungsfirmen oder universitärer Projekte der FSU Jena oder anderer Universitäten), in Verlagen, an Museen, in Vereinen oder an privatwirtschaftlichen Einrichtungen abgeleistet werden.
- (3) ¹Die Anmeldung am Praktikumsplatz erfolgt in Eigenverantwortung. ²Die Anmeldung zum Praxismodul erfolgt beim zuständigen Modulverantwortlichen.
- (4) ¹Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während eines Praktikums. ²Das Portfolio enthält mindestens den Praktikumsbericht, Bescheinigungen über die Absolvierung von Praktika bzw. Gutachten der zuständigen Praktikumsstellen.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 12
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena